

Zur Nr. 2/I, N. V.

1

Anfragebeantwortung.

In der zweiten Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 5. März 1919 haben die Herren Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen an den Staatssekretär für soziale Fürsorge die Anfrage gerichtet, ob er gewillt sei, dafür Sorge zu tragen, daß die bevorstehenden Wahlen in den Vorstand der Pensionsanstalt für Angestellte bereits nach dem Verhältniswahlssystem vorgenommen werden.

Diese Anfrage wird seitens des Staatsamtes für soziale Fürsorge wie folgt beantwortet:

In § 5 der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November 1918, St. G. Bl. Nr. 67, ist der Staatssekretär für soziale Fürsorge ermächtigt worden, die zur Durchführung dieser Vollzugsanweisung erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere Satzungen und Geschäftsordnungen für die Pensionsanstalt und ihre Landesstellen bis zum Zeitpunkte der Beschlussfassung durch die zuständigen Organe aufzustellen. Das Staatsamt hat demnach durch diese Vollzugsanweisung lediglich die Ermächtigung erhalten, provisorische, im Interesse der Errichtung der deutschösterreichischen Pensionsanstalt unabweislich und dringend erforderliche Maßnahmen zu treffen. Einschneidende, die Organisation der Pensionsanstalt regelnde Verfügungen sind im Sinne der Vollzugsanweisung den erst zu bestellenden zuständigen Organen der Pensionsanstalt vorbehalten. Zu Ver-

fügungen dieser Art gehört aber nach Ansicht des Staatsamtes für soziale Fürsorge im besonderen die Einführung der Verhältniswahl. Dazu kommt noch, daß diese Einführung eine Änderung des Pensionsversicherungsgesetzes zur Voraussetzung hätte, daß aber eine solche Änderung mit dem provisorischen Charakter der zu treffenden Maßregeln nicht in Einklang stehen würde.

Aus diesen Gründen hat das Staatsamt für soziale Fürsorge an den bisher für die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte und ihre Landesstellen in Geltung gestandenen Satzungen und Geschäftsordnungen nur jene Änderungen vorgenommen, die unbedingt notwendig waren, um die Aktivierung der deutschösterreichischen Pensionsanstalt zu ermöglichen, und hat es insbesondere unterlassen, an dem bisherigen Rechtszustande hinsichtlich des Wahlverfahrens irgendeine Änderung vorzunehmen.

Der Anschauung, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in den Vertretungskörpern der sozialen Institutionen Ausdruck finden sollte, stimmt das Staatsamt im allgemeinen zu und behält sich Vorschläge vor, die geeignet sind, für die Ausführung dieses Grundsatzes entsprechende Unterlagen zu schaffen.

Wien, 13. März 1919.